

Protokoll
über die, am Donnerstag den 02.09.2021,
um 19.00 Uhr
im Stadtsaal Pressbaum
stattgefundene
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

- Fraktion ÖVP:** Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, StR DI Friedrich Brandstetter, GR Mag. Ulrich Grossinger, GR Florian Kleinhagauer, StR Thomas Tweraser, GR Susanne Stejskal, GR Hebenstreit Manfred, GR Ing. Jochen Pintar, StR Markus Naber MA MSc, StR Nikolaus Niemeczek BSc
- Fraktion GRÜNE:** Vizebgm. Michael Sigmund, StR Philip Renner, GR Christine Leininger, GR Felix Renner, GR Mag. Elisabeth Reinthaler MSc, GR Ingrid Burtscher, GR Dr. Christina Ecker
- Fraktion SPÖ:** StR Reinhard Scheibelreiter, GR Anton Strombach, GR Dr. Peter Großkopf, GR Katharina Krenn, GR Ingeborg Holzer, GR Ing. Thomas Ded,
- Fraktion WIR:** StR Wolfgang Kalchhauser, GR DI Helmut Schoder, StR Maria Auer, GR Ing. Manfred Woletz
- Fraktion FPÖ:** GR Anna-Leena Krischel bakk.phil.

Entschuldigt: Vizebgm. Jutta Polzer, GR Gaby Schwarz, GR Günter Fahrner, StR Alfred Gruber, GR Raffael Herzog,

Unentschuldigt:

**Entschuldigt
verspätet:**

Frühzeitig verlassen:

Auskunftspersonen: StADir Andrea Hajek

Schriftführerin: Evelyn Stattin

Beginn: 19.08 Uhr

Ende: 22:12 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Top 11 wird von der Tagesordnung abgesetzt. Stattdessen wird unter dem TOP11 Verlängerung Bausperre BS11 Sanatorium behandelt.

Es liegen 7 Dringlichkeitsanträge vor:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 02.09.2021 eingebracht von StR DI Brandstetter bezüglich Verlängerung Bausperre BS11 Sanatorium.

Dieser Dringlichkeitsantrag wurde in der letzten GR - Sitzung am 18.08.2021 beschlossen, jedoch kam es zur keiner inhaltlichen Behandlung, weil der GR nicht Beschlussfähig war. Aus diesem Grund wird dieser DA in der heutigen GR Sitzung behandelt.

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 11 statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 02.09.2021 eingebracht von GR Stejskal bezüglich Verlegung der Trafostation sowie Anbindung des neuen und alten Gebäudes an die Stromversorgung für den Neubau Feuerwehrhaus.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 12a im öffentlichen Teil statt.

3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 02.09.2021 eingebracht von GR Strombach bezüglich Vergabe Sanierung Eingangsportal Rathaus an den Bestbieter.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 12b im öffentlichen Teil statt.

4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 02.09.2021 eingebracht von StR Niemeczek BSc bezüglich Schaffung einer 8. Gruppe Nachmittagsbetreuung VS Pressbaum.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 12c im öffentlichen Teil statt.

5. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 02.09.2021 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich Geschenkkannahme Wadlpass und Dankeschön-Empfang.

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter TOP4 Geschenkkannahme Sponsoring behandelt.

6. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 02.09.2021 eingebracht von den Fraktionen SPÖ und WIR! bezüglich Volksbefragung nach § 63 Abschnitt 5 NÖ GO.

StR Scheibelreiter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge diesen Dringlichkeitsantrag mit einer geheimen Abstimmung beschließen.

Dafür: 18

Dagegen: GR Mag. Grossinger, GR Leininger

Stimmenthaltungen: GR Hebenstreit, StR Niemeczek BSc, StR Naber MA MSc, StR DI Brandstetter, Bgm. Schmidl-Haberleitner, Vizebgm. Sigmund, StR Auer,

Abstimmung findet ohne GR DI SCHODER statt, weil noch keine Angelobung stattgefunden hat.

Wahlhelfer sind GR Strombach und GR Stejskal

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen: 27

Dafür: 14

Dagegen: 12

Stimmenthaltungen: 1

Mehrheitlich angenommen

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 12d im öffentlichen Teil statt.

7. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 02.09.2021 eingebracht von den Fraktion SPÖ bezüglich

Prüfung der Stadtrats- und Gemeinderatsanträge auf die Auswirkungen auf das Klima.

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen:

Mehrheitlich angenommen

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 12e im öffentlichen Teil statt.

8. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 02.09.2021 eingebracht von GR Holzer bezüglich Soforthilfe für Lebenserhaltung.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 16 im nicht öffentlichen Teil statt.

Nunmehr wird in die Tagesordnung wie folgt eingegangen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Angelobung Gemeinderat
2. Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (14.07.2021)
3. Wahl in die Ausschüsse (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
4. Geschenkkannahme Sponsoring (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
5. Parteienverkehrszeiten (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
6. Vertrag TRUST Handysignaturen (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
7. Löschungserklärung Juliengasse 2 (StR DI Brandstetter)
8. Löschungserklärung Terrassengasse 11 (StR DI Brandstetter)
9. Verlegung Teststraße/Impfbus (GR Ing. Strombach, StR Tweraser)
10. Winterdienst Bonna (Vizebgm. Sigmund)
11. Telefonanlage (StR Tweraser)
12. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
13. Berichte

Zu Top 1 – Angelobung Gemeinderat

Sachverhalt:

Hr. Martin Eberl der Fraktion WIR hat sein Mandat mit Schreiben vom 21.7.2021 mit sofortiger Wirkung zurückgelegt.

Hr. Helmut Schoder legt in die Hand des Bürgermeisters folgendes Gelöbnis als Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum ab:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Pressbaum nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

.....
GR Helmut Schoder

Gemeinderatssitzung am 02.09.2021

Weiters erklärt sich Hr GR Schoder einverstanden, seine Mailadresse sowie Telefonnummer den BürgerInnen und Bürgern auf der Homepage zugänglich zu machen sowie Einladungen zu Sitzungen über diese Mailadresse zu erhalten.

helmut.schoder@gmail.com

0677/64051898

Adresse: Pfalzauerstraße 93, 3021 Pressbaum

Bankverbindung:

Sozialversicherungsnummer:

.....
GR Helmut Schoder, geb. 16.03.1971

Zu Top 2 – Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (14.7. und 18.08.2021)

Es liegen keine Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung vor, somit ist das Protokoll vom 14.07.2021 genehmigt.

Es liegen Einwendung der Fraktion WIR! und der Fraktion SPÖ zum Protokoll der Sitzung vom 18.08.2021 vor.

StR Kalchhauser stellt den

Antrag:

Folgende Änderungen im Protokoll durchzuführen

Von: wir-pressbaum@gmx.at
An: [Stattin Evelyn](#); [Hajek Andrea](#); [Svoboda Peter](#)
Betreff: Einwendung: GR-Sitzung Protokoll vom 18.08.2021
Datum: Dienstag, 24. August 2021 14:48:54

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren!

Bezugnehmend auf Ihr GR-Protokoll vom 18.08.2021 übermitteln wir folgenden Einwand zum Ablauf des Sitzungsabbruches:

In der Formulierung der Verhandlungsschrift zum 2. Dringlichkeitsantrag (SPÖ & WIR!) heißt es:

„... Die Fraktion SPÖ und WIR verlassen die Sitzung, somit ist die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben und der Bürgermeister schließt die Sitzung um 18:09.“

ist zu streichen

Richtig ist jedoch, dass der Abbruch durch den Bürgermeister unmittelbar nach dem alleinigen Abgang einiger SPÖ-Mandatare (GR Strombach blieb vorerst, da er seinen Antrag formulieren wollte) erfolgte. Erst danach verließen auch die Mandatare der Bürgerliste WIR! die GR-Sitzung.

WIR! ersucht um Richtigstellung des Protokolls!

Wolfgang Kalchhauser, StR

The logo consists of the text 'WIR! für Pressbaum' in a bold, yellow, sans-serif font. Above the text is a stylized graphic element consisting of two curved lines, one yellow and one green, that sweep across the top of the text.

Parteiunabhängige Bürgerliste WIR! ©
...und wenn `s schnell gehen soll: 0664 4815 663

ist in das Protokoll einzufügen.

Von: [Alfred Gruber](#)
An: [Stattin Evelyn](#)
Betreff: GR-Sitzung Protokoll vom 18.08.2021
Datum: Mittwoch, 25. August 2021 19:31:00

Liebe Evelyn,
es hat nicht die ganze SPÖ Fraktion die Sitzung
gleichzeitig verlassen.
GR Strombach hat die Sitzung erst später verlassen.
LG Alfred

Am 23.08.2021 um 11:58 schrieb Stattin Evelyn:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermittle ich Euch das Protokoll der letzten GR Sitzung.

Lg
Evelyn

Evelyn Stattin



Tel: +43 (0)2233 522 32 76

Mobil: +43 (0)664 8558188

Stadtamt der STADTGEMEINDE
PRESSBAUM

A-3021 Pressbaum, Hauptstraße 58

Parteienverkehr:

Montag: 08:00 - 12:00

Dienstag: 08:00 - 12:00, 14:00 - 19:00

Donnerstag: 08:00 - 12:00

Freitag: 08:00 - 12:00

www.pressbaum.at

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 3 – Wahl in die Ausschüsse (vorbereitet von A.Hajek)

Mit Schreiben der Bürgerliste WIR, StR Kalchhauser vom 8.8.2021 wird

Lt. Schreiben der Bürgerliste WIR, StR Kalchhauser vom 8.8.2021 wird Hr. GR Ing. Manfred Woletz vom Ausschuss PKomm abgezogen und für den Ausschuss Kultur und Tourismus nominiert.

Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.

Wahlhelfer: GR Ing. Strombach und GR Stejskal

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen: 28

Dafür: 21

Dagegen: 2

Stimmenthaltungen: 5

Hr. GR Helmut Schoder für die Ausschüsse

- Schulen, Kindergärten, Erwachsenenbildung, Bibliothek und Museum

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen: 28

Dafür: 28

- Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

nominiert.

Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.

Wahlhelfer: GR Ing. Strombach und GR Stejskal

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen: 28

Dafür: 26

Stimmenthaltungen: 2

- Lt. Schreiben der Bürgerliste WIR, StR Kalchhauser vom 8.8.2021 wird Hr. Günter Fahrner für den Ausschuss Pressbaumer Kommunal GmbH nominiert.

Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.

Wahlhelfer: GR Ing. Strombach und GR Stejskal

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen: 28

Dafür: 15

Dagegen: 10

Stimmenthaltungen: 3

Mehrheitlich angenommen

Von: wir-pressbaum@gmx.at <wir-pressbaum@gmx.at>

Gesendet: Sonntag, 8. August 2021 15:39

Betreff: Gemeinderat - Neubesetzung und Ausschussnennung

Infolge der Verzichtserklärung von Herrn Martin Eberl als Gemeinderat per 21. Juli 2021, übernimmt Herr **Helmut Schoder** das freigewordene Gemeinderatsmandat sowie die Ausschuss-Besetzungen für:

- „Schulen, Kindergärten, Erwachsenenbildung, Bibliothek und Museum“ und
- „Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“

Den **Ausschussvorsitz** für

- „Kultur und Tourismus“ übernimmt Herr **GR Ing. Manfred Woletz** und
- „Pressbaumer Kommunal GmbH“, übernimmt Herr **GR Günter Fahrner**.

Alle anderen GR-Ausschüsse bleiben unberührt!

Wolfgang Kalchhauser, StR



Parteiunabhängige Bürgerliste WIR! ©

Zu Top 4 – Geschenkkannahme Sponsoring (vorbereitet von A. Hajek)

Sachverhalt:

Hr. Heiling, Künstler aus Pressbaum ersuchte um Unterstützung seiner Tournee mit einer Subvention durch die Stadtgemeinde Pressbaum. Das Land NÖ würde eine Förderung an Hrn. Heiling ausbezahlen, wenn die Stadtgemeinde Pressbaum einer Subvention ebenfalls zustimmt.

Da die GR-Sitzung am 30.06.2021 aufgrund keiner Beschlussfähigkeit nicht abgehalten werden konnte und Hr. Heiling bis Anfang Juli eine Entscheidung benötigt, haben sich die Fraktionen ÖVP, GRÜNE und SPÖ für die Einbezahlung einer Spende auf das Durchlauferkonto der Stadtgemeinde geeinigt.

Die einbezahlten Beträge:

ÖVP 50

SPÖ 50

GRÜNE 100

Verbucht wurde es auf dem Durchlauferkonto 9/000000-369500

200 Euro wurden sodann am 7.7.2021 an Hrn. Heiling als Subvention überwiesen.

Bürgermeister stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Hr. Heiling einige Worte an den Gemeinderat richten darf.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Hr. Heiling berichtet über seine erfolgreichen Projekte und bedankt sich für die Unterstützung.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachträglich gem. § 38 NÖ GO 1973 die Geschenkkannahme der Fraktion ÖVP mit 50 Euro, der Fraktion GRÜNE mit 100 Euro und der Fraktion SPÖ mit 50 Euro sowie die Ausbezahlung von 200 Euro an Hrn. Heiling als Subvention für seine künstlerische Tätigkeit beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: GR Leininger, StR Kalchhauser,

Frau / Herr / Firma

Damen und Herren des Gemeinderates

Aktenzeichen: Stadamt

BearbeiterIn: Andrea Hajek

e-mail: andrea.hajek@pressbaum.gv.at

Telefon: 02233/522 32-77

Datum: 15.09.2021

Betreff

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 02.09.2021 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich Geschenkkannahme für Projekt Wadpass und Dankeschön-Empfang für Covid 19 – HelferInnen 2020/2021

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates !

Es konnten für die Projekte Wadpass und Dankeschön-Empfang für Covid 19-HelferInnen 2020/2021 Sponsoren für die anfallenden Kosten gefunden werden. Ein herzliches Dankeschön an alle Sponsoren für die tolle Unterstützung.

Der Bgm. stellt den Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit.

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Geschenkannahme für Projekt Wadlpass und Dankeschön-Empfang für COVID19 – HelferInnen 2020/2021

Sachverhalt:

- Das Projekt Wadlpass wurde von GR Elisabeth Reinthaler nach erfolgtem Stadtratsbeschluss umgesetzt. Dazu konnte von GR Reinthaler ein Sponsor für die Auslosung der Gewinner der Aktion gefunden werden. Die Raiffeisenbank Wienerwald unterstützt das Projekt mit Euro 1000

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Geschenkannahme Sponsoring Raiba Wienerwald in der Höhe von Euro 1000 Euro für das Projekt Wadlpass annehmen.

Wortmeldungen: GR Reinthaler erklärt nochmals, was genau der Wadlpass ist.

Ein herzliches Dankeschön an die Raiba für die Unterstützung.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

- In der außergewöhnlichen und schwierigen Zeit von Covid 19 haben in Pressbaum ca. 200 Personen freiwillig mitgeholfen, die Testungen und Impfungen für unsere BürgerInnen durchzuführen. Dafür gilt es ein besonderes Dankeschön für die Mitarbeit auszusprechen. Hiezu soll ein Dankeschön-Empfang mit einem kleinen Imbiss und die Überreichung einer Urkunde mit einer Anstecknadel mit der Aufschrift „Covid 2020/2021 ich war dabei“ übergeben werden. Die Veranstaltung soll am 14.10.2021 im Gastgarten des GH Lindenhofes stattfinden.

Es konnten von Stadtamtsdir. Hajek und Wirtschaftshofdir. Hebenstreit viele Sponsoren für dieses Projekt gefunden werden. Ein ganz herzliches Dankeschön an alle Sponsoren an dieser Stelle.

Fa. Braunias	700
Fa. Heinrich	200
Fa. JPTechnik	200
Fa. DachdeckerWallner	200
Fa. Colas	100
Fa. Ströbl	100

Gemeinderatssitzung 2021-09-02 – öffentlicher Teil

Fa. Schneider	100
Fa. Pappas	200
Fa. Passecker	100
Fa. Figl	200
Fa. HWZ Wallner	100
Fa. Geppner	100
Raiba Wienerwald	500
Fa. PKomm	500
NÖ Versicherung	1000
Fa. Höllinger	300
Dr. Toifl	200
Fa. Schandl	500
	5300

Der Bürgermeister stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Geschenkkannahme im Gesamtwert von Euro 5.300 beschließen. Die gesamte Summe wird für die HelferInnen während der Coronakrise verwendet.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 5 – Parteienverkehrszeiten

Änderung der Parteienverkehrszeiten im Rathaus der Stadtgemeinde

Pressbaum per 01.07.2021

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm in Polzer/P. Svoboda):

Die COVID-Bedingungen und die sich laufenden ändernden Bundesverordnungen haben es erforderlich gemacht, dass die Besetzung im Rathaus auf 2 Gruppen aufgeteilt werden musste, wo die Gruppen abwechselnd im Homeoffice und im Rathaus gearbeitet haben bzw. während des Lockdowns nur in dringenden Fällen am Dienstort anwesend waren. Mit den Lockerungen der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung und der 1. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung vom 28.06.2021 war ein Abgehen von der Gruppeneinteilung auch eine Anpassung bei der Besetzung des Rathauses notwendig.

Um neben der 3G-Regel bzw. der MNS-Pflicht auch der Abstandsregel in den Büros des Rathauses zu entsprechen, bleibt die Home Office Regelung aufrecht und im Regelungsbereich der Abteilungsleiter.

Auf dieser Grundlage sind die Parteienverkehrszeiten per 01.07.2021 dahingehend angepasst worden, dass der Mittwoch als Parteienverkehrstag wegfällt. Dieser parteienverkehrsfreie Tag macht es den Bediensteten möglich, im Home Office bestehende Arbeiten zügig und in der entsprechenden Güte abzuarbeiten.

Die neuen Parteienverkehrszeiten sind Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

BearbeiterIn: Evelyn Stattin
e-mail: evelyn.stattin@pressbaum.gv.at
Telefon: 02233 52232 76
Datum: 01.07.2021

KUNDMACHUNG

(gemäß § 13 Abs. 5 AVG 1991)

Hiermit werden die Zeiten des Parteienverkehrs ab 01. Juli 2021 wie folgt bekannt gegeben:

**Parteienverkehrszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich Dienstag von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

Der Bürgermeister:

Im Auftrag:

Stadtamtsdirektorin Andrea Hajek

Die neuen Parteienverkehrszeiten sind entsprechend an der Amtstafel und im Internet kundgetan worden, die Personalvertretung ist in Kenntnis gesetzt worden.
Es liegt eine positive Empfehlung durch den entsprechenden Ausschuss vor.
Vizebgmⁱⁿ Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die geänderten Parteienverkehrszeiten per 01.07.2021 im Rathaus der Stadtgemeinde zur Kenntnis nehmen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltungen: StR Philip Renner

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 6 - Vertrag TRUST Handysignaturen

Sachverhalt:

Um das Service Handysignaturen unseren BürgerInnen und Bürgern anbieten zu können, wurde von Stadtamtsdir. Hajek und in weiterer Folge von Fr. Stattin die Schulung für die Vergabe von Handysignaturen besucht. Nach erfolgreichem Abschluss der Schulung musste ein Vertrag mit der Fa. A Trust-Gesellschaft abgeschlossen werden, um die Berechtigung zu erlangen, diese Dienstleistung anbieten zu können.

Die Dienstleistung der Handysignatur wird sehr gut angenommen.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge gem. § 38 NÖ GO 1973 den nachstehenden Vertrag mit der Fa. A-Trust beschließen:

**REGISTRATION AUTHORITY-VERTRAG FÜR E-CARD UND
HANDY-SIGNATUR (RA-VERTRAG)**

zwischen
Stadtgemeinde Pressbaum
Bgm. Schmidl-Haberleitner
i.A.
Stadtamtsdir. Andrea Hajek

Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

(nachfolgend „RA“ genannt)

und

A-Trust
Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr
GmbH
Landstraßer Hauptstraße 1b, A-1030 Wien,

(nachfolgend „A-Trust“ genannt)

(nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt)



A-Trust Gesellschaft für
Sicherheitssysteme
im elektronischen
Datenverkehr GmbH

Landstraßer Hauptstr. 1b
The Mall E02
A - 1030 Wien

www.a-trust.at
E-Mail: office@a-trust.at

Tel: +43-1-7-13 21 51/0
Fax: +43-1-713 21 51/350



Präambel

A-Trust ist qualifizierte Vertrauensdiensteanbieterin („VDA“) im Sinne der eIDAS-Verordnung und des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes. Sie bedient sich assoziierter Registrierungsstellen zur Überprüfung der Identität von Zertifikatswerbern iSv. Artikel 24 eIDAS-VO und § 8 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz und zur Vermittlung von Signaturverträgen zwischen Zertifikatswerbern und A-Trust. Dieser Vertrag regelt das Verhältnis zwischen A-Trust und der RA.

1. RA-Geschäftsstellen

Die RA ist nach Maßgabe dieses Vertrags zum Betrieb beliebig vieler Registrierungsstellen („RA-Geschäftsstelle“ bzw. „RA-GS“) während aufrechter Vertragsdauer berechtigt. RA-GS können in Österreich, oder mit Zustimmung von A-Trust auch im Ausland betrieben werden. Die RA kann sich bei der Erbringung der Vertragsgegenständlichen Leistungen nur nach der Einholung einer schriftlichen Zustimmung von A-Trust Subunternehmern bedienen. Jedenfalls hat die RA in einem solchen Fall alle Verpflichtungen dieses Vertrags auf einen solchen Subunternehmer zu überbinden. Die Aufnahme des Betriebes einer RA-GS ist A-Trust 2 Wochen im Vorhinein schriftlich mitzuteilen. Die RA trägt die Kosten der Anforderungsumsetzung.

2. Anforderungen an RA-GS

Die technischen Anforderungen an die RA-GS sind in stets aktueller Form der A-Trust Homepage zu entnehmen. Den technischen Anforderungen muss in allen RA-GS jederzeit entsprochen werden.

3. Personal

Die RA hat einen Zentralen Registration Officer („ZRO“) und angemessen viele (gemessen an der Organisationsgröße der RA) Stellvertreter zu benennen. Pro RA-GS sind angemessen viele Registration Officer („RO“) zu benennen. ZROs und ihre Stellvertreter haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit eine spezifische Schulung zu absolvieren. Aktuelle Schulungstermine sind der Website A-Trust zu entnehmen.

Der ZRO bzw. seine Stellvertreter fungieren als zentrale Ansprechpartner für A-Trust. Alle Mitteilungen von A-Trust an die RA gelten als erteilt zu zugegangen, wenn sie dem ZRO bzw. seinen Stellvertreter schriftlich (email genügt) übermittelt wurden.

2

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.



Die RA darf im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen nur zuverlässiges Personal beschäftigen. Die Zuverlässigkeit ist jedenfalls bei Personen nicht gegeben, die wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen oder gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt wurden. Verurteilungen, die nach den Bestimmungen des Tilgungsgesetzes 1972 getilgt sind oder der beschränkten Auskunft unterliegen, bleiben außer Betracht. Ein entsprechender Registerauszug des eingesetzten Personals ist von der RA vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit an A-Trust zu übermitteln.

Das Personal einer RA muss in Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben über ausreichendes Fachwissen in folgenden Bereichen verfügen:

1. allgemeine EDV-Ausbildung,
2. Sicherheitstechnologie, Kryptographie, elektronische Signatur und Public Key Infrastructure,
3. technische Normen, insbesondere Evaluierungsnormen,
4. Hard- und Software,
5. Vorschriften für die Sicherheit und den Schutz personenbezogener Daten sowie
6. Anwendung von Verwaltungs- und Managementverfahren.

Auf Verlangen von A-Trust oder der Aufsichtsstelle (RTR GmbH) hat die RA Auskunft über das erforderliche Fachwissen des Personals zu geben und die etwaig dafür erforderlichen Zustimmungserklärungen ihrer Mitarbeiter einzuholen

4. Tätigkeiten der RA

Die RA nimmt Kontakt zum jeweiligen Zertifikatswerber auf und vermittelt nach dessen erfolgter Identifizierung iSv. Artikel 24 eIDAS-VO und § 8 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz einen Signaturvertrag zwischen diesem Zertifikatswerber und A-Trust.

Die Tätigkeiten der RA umfassen folgende Punkte, wobei deren konkrete Inhalte und Abläufe durch das Certificate Practice Statement und die Certificate Policy (abrufbar unter <https://www.a-trust.at/downloads/>) des jeweiligen Produktes bestimmt sind.

- Entgegennahme von Zertifikatsbestellungen;
- Identifizierung des Zertifikatswerbers;
- Weiterleitung der Zertifikatsbestellungen an A-Trust;

3

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.



- Ausgabe der Zertifikate an den Kunden;
- Veranlassung der Zertifikatseintragung ins öffentliche Verzeichnis von A-Trust;
- Einholung des vom Zertifikatswerber unterzeichneten Antragsformulars;
- Unterrichtung des Zertifikatswerbers gem. Artikel 24 Absatz 2 Lit. d;
- Bearbeitung von Zusatz-/Ersatz-/Folgebestellungen, Stornierungen;
- Vornahme der elektronischen Archivierung und Dokumentation von Kundendaten, Störfällen, Sicherheitsmaßnahmen und aller zur Überprüfung notwendigen Daten mit der von A-Trust zur Verfügung gestellten Software.
- Sichere Aufbewahrung aller Zertifikatswerber-Antragsformulare im Original für die Dauer von 5 Jahren ab Zertifikatsausstellungsdatum.

5. Dokumente

Die RA hat für alle vertragsgegenständlichen Tätigkeiten die von A-Trust zur Verfügung gestellten Formulare bzw. Vorlagen zu verwenden. Formulare bzw. Vorlagen sind auf www.a-trust.at abrufbar.

Sämtliche von A-Trust zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von A-Trust. A-Trust trägt dafür Sorge, dass Urheberrechte oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

6. Produkte

Die RA ist berechtigt, das Produkt a.sign premium mobile in der Ausprägung E-Card und Handy-Signatur zu vertreiben, für die A-Trust entsprechende Berechtigungen für die RA hinterlegt hat.

7. Software

A-Trust stellt die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderliche Software (A-Trust BKU) und deren Dokumentation zur Verfügung und erteilt der RA eine einfache Lizenz zu deren Nutzung während der Vertragslaufzeit. Die Installation der Software obliegt der RA.

A-Trust wird etwaige Mängel an der Software im Rahmen der Gewährleistung binnen angemessener Frist verbessern. Sollte ein Mangel den Betrieb der RA nicht wesentlich beeinflussen, so entscheidet A-Trust, ob dieser Mangel erst mit der nächsten Release, bzw. Version behoben wird. Über Mangelbehebung hinausgehende Weiterentwicklungen der Software ergeben sich aus der Integration neuer Funktionalitäten und Features. A-

4

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.



Trust empfiehlt der RA, entsprechende Updates bzw. Versions-Upgrades umzusetzen. Werden Updates bzw. Versions-Upgrades durch die RA nicht durchgeführt, so verzichtet sie auf die damit verbundenen Funktionalitäten und Features und verzichtet auf die Geltendmachung von Leistungsstörungen hinsichtlich der Software. Updates bzw. Versions-Upgrades, die die Sicherheit des Betriebs von RA-GS betreffen, sind durch die RA binnen von A-Trust vorgegebener Frist um zu setzen.

Updates bzw. Versions-Upgrades werden dem zRO von A-Trust verfügbar gemacht. Der zRO hat dafür Sorge zu tragen, dass besagte Software bis zum jeweils von A-Trust bekannt gegebenen Zeitpunkt eingespielt wird.

8. Entgelte und Provisionen

Die von der RA zu leistenden Entgelte für Schulungen und Beratung sind im Dokument „Preise und Konditionen für Registration Authorities (RA)“ festgelegt:

<https://www.a-trust.at/roDownloads/RA%20Vertragsbelange/RA%20Preisliste/RAPreisliste0606.pdf>

Preise für von Dritten durchgeführte Schulungen können abweichen.

9. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des RA-Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen schriftlich erfolgen. Änderungen gibt A-Trust der RA schriftlich mit einer Frist bis zum Inkrafttreten von mindestens einem Monat ab Zugang der Änderungsmitteilung bekannt. Sofern die RA nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht, gelten die Änderungen als genehmigt; hierauf wird A-Trust in der Änderungsmitteilung hinweisen. Widerspricht die RA der Änderung, endet der Vertrag mit dem Termin des Inkrafttretens der Änderung entsprechend den Bestimmungen unter der Überschrift Vertragsbeendigung. Bis dahin gilt er unverändert weiter.

10. Audits

Die RA übermittelt A-Trust einmal jährlich einen internen Audit-Bericht, der insbesondere folgende Punkte zu dokumentieren und zu bestätigen hat:

- Vollständigkeit der Kundenakte;

5

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.



- Vornahme der elektronischen Archivierung der Kundendaten und Dokumente mit der zur Verfügung gestellten Software, sowie die Aufbewahrung der Antragsformulare der Zertifikatswerber im Original für die Dauer von mindestens 5 Jahren ab Zertifikatsausstellungsdatum;
- Einhaltung der jeweiligen (produktspezifischen) Registrierungsprozesse;
- Sichere Aufbewahrung der Zertifikatsträgermedien vor Abholung durch den Kunden;
- Absolvierung einer ZRO-Schulung durch den ZRO;
- Überprüfung des Personals auf dessen Zuverlässigkeit.

A-Trust kann gemeinsam mit dem ZRO der RA jederzeit ohne Voranmeldung während der Öffnungszeiten in den Geschäfts- und Betriebsräumlichkeiten der GS eine Überprüfung vornehmen. Eine Überprüfung ist nur erlaubt, wenn keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden. „Mystery Shopping“ ohne den bestellten Audit-Verantwortlichen der RA ist A-Trust als Qualitätssicherungsmaßnahme, nicht jedoch als Audit möglich.

A-Trust ist berechtigt, anlässlich der Überprüfung Vertreter der RTR oder der TKK beizuziehen. RTR und TKK sind berechtigt, ihrerseits ohne Wissen und Beisein von A-Trust ihrer Aufsichtspflicht nach SVG in RA-GS nachzukommen.

A-Trust kann im Fall des begründeten Verdachts, dass die Sicherheitsanforderungen gem. den RA Richtlinien nicht eingehalten werden, oder wenn ein entsprechender Bescheid der TKK/RTR ergeht, wahlweise Auflagen erteilen oder eine Behebung des Mangels innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist verlangen. Werden die erteilten Auflagen nicht erfüllt, erfolgt die Mangelbehebung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist oder erfordern es die Umstände des Einzelfalls ansonsten, kann A-Trust die Ausübung der Tätigkeit der betroffenen GS in Teilen oder zur Gänze bis zur Behebung des Mangels untersagen.

11. Geheimhaltung

Die Parteien sind zur Geheimhaltung sämtlicher ihr im Rahmen dieses RA-Vertrages zugekommenen Informationen verpflichtet. Beide Vertragspartner verpflichten sich zur strengsten Vertraulichkeit über Informationen, die ihnen vom jeweils anderen Vertragspartner übermittelt oder im Rahmen von Revisionsmaßnahmen zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften den zuständigen Behörden offen zu legen sind

6

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.



oder hinsichtlich derer der jeweils andere Vertragspartner seine schriftliche Zustimmung zur Offenlegung gegeben hat.

12. Datenschutz

Die folgenden Bestimmungen regeln die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (auch kurz als „Daten“ bezeichnet) von A-Trust (Verantwortliche iSd. DSGVO) durch die RA (Auftragsverarbeiterin iSd. DSGVO) im Rahmen der im Vertrag beschriebenen Dienstleistungen (Auftragsverarbeitung).

Gegenstand der Auftragsverarbeitung ist die Feststellung der Identität von Zertifikatswerbern. Zweck ist die gesetzeskonforme Erfassung der Zertifikatswerberdaten zur Ausstellung von elektronischen Zertifikaten. Die Daten werden von der RA erfasst und ausschließlich auf Systemen von A-Trust im A-Trust Rechenzentrum gespeichert. Die Daten werden für die gesetzlich vorgesehene Dauer gespeichert. Betroffene Personen sind Zertifikatswerber. Die Arten der unter diesem Vertrag verarbeiteten Daten sind folgende:

Geburtsdatum, Akademischer Grad, Geburtsort, Anrede, Anschrift, Emailadresse, Bankverbindung, Telefonnummer, Unique ID (CIN), Ausweisnummer, Ausweistyp, Ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum, Ausweisscan, Signaturvertrag, Zertifikatsseriennummer, Public Key.

Die Speicherung oder sonstigen Verarbeitung der Daten wird durch die RA ausschließlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) vorgenommen. Die beabsichtigte Verarbeitung der Daten in einem Drittland durch die RA bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von A-Trust. Die RA darf keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuziehen.

Die RA ist verpflichtet, personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung von A-Trust zu verarbeiten.

Sofern Rechtsvorschriften die RA verpflichten, Daten auf eine andere, als in dieser Zusatzvereinbarung vorgesehene, Art und Weise zu verarbeiten, unterrichtet die RA A-Trust über diese rechtlichen Anforderungen zumindest 14 Tage vor Aufnahme der Verarbeitung und gibt dabei auch die sich daraus ergebenden Änderungen bekannt. A-Trust hat das Recht, bis zu dem in der Mitteilung angeführten Datum – zumindest aber für eine Dauer von 7 Tagen ab ihrem Erhalt – der Aufnahme der Verarbeitung schriftlich zu widersprechen. Eine Ausnahme von dieser Mitteilungspflicht besteht nur dann, wenn die betreffende Rechtsvorschrift eine solche Mitteilung wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

7

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.

© A-Trust GmbH 04/2018

RA Vertrag e-card und Handy-Signatur



Die RA sichert zu, ausschließlich Personen mit der Verarbeitung von Daten von A-Trust zu betrauen, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung für diese Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und nach ihrem Ausscheiden bei der RA aufrecht.

Die RA verpflichtet sich, unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere eines Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angepasste, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Die RA stellt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen sicher, damit A-Trust ihren datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs-, Einschränkung- und Übertragungspflichten sowie alle sonstigen Pflichten gegenüber betroffenen Personen, die sich durch die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Rechtsvorschriften ergeben, innerhalb der vorgegebenen Fristen erfüllen kann.

Die RA verpflichtet sich unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen A-Trust bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Sicherheit der Verarbeitung; Meldung von Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und an betroffene Personen; Datenschutz-Folgenabschätzung und Konsultation der Datenschutzbehörde) zu unterstützen.

Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese unverzüglich dem Verantwortlichen.

Darüber hinaus unterstützt die RA A-Trust dabei, ihrer Meldeverpflichtung über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gegenüber der Aufsichtsbehörde und betroffenen Personen fristgerecht nachzukommen. Zu diesem Zweck überlässt die RA A-Trust alle notwendigen Informationen.

Nach Abschluss der Erbringung von Verarbeitungsleistungen hat die RA alle personenbezogenen Daten, die im Auftrag von A-Trust verarbeitet wurden, nach Wahl von A-Trust, die sie der RA binnen vier Wochen nach Vertragsbeendigung mitteilt, entweder zu löschen oder zurückzugeben, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Erfolgt keine solche fristgerechte

8

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.



Mitteilung, dann löscht die RA die Daten unverzüglich, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

Wenn die RA verpflichtet ist, die Daten an A-Trust nach Erbringung der Verarbeitungsleistungen zurückzugeben, hat sie dieser Verpflichtung längstens binnen 8 Wochen nach Erbringung der Verarbeitungsleistungen oder der Instruktion durch A-Trust nachzukommen.

Wenn die RA der Ansicht ist, dass eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder eine Weisung von A-Trust gegen Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder Österreichs verstößt, ist sie verpflichtet, A-Trust unverzüglich darüber zu informieren.

Die RA sichert A-Trust zu, dass ihr unterstellte Personen Daten, die im Auftrag von A-Trust verarbeitet werden, nur zur Erfüllung des Dienstleistungsvertrags oder zur Erfüllung einer Weisung von A-Trust oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung verarbeiten.

Die RA hat die Verpflichtung, alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen, die von A-Trust oder einem anderen von dieser beauftragten Prüfer durchgeführt werden, nach vorheriger schriftlicher Absprache zu ermöglichen und dazu beizutragen.

13. Haftung

Die RA verpflichtet sich, A-Trust hinsichtlich gegen A-Trust geltend gemachter Ansprüche Dritter, die aus einem Fehlverhalten der RA rühren, unter folgenden Bedingungen schad- und klaglos zu halten: Für den Fall, dass die RA nachweislich die Verpflichtungen des Sicherheitskonzeptes gem. den RA Richtlinien eingehalten hat, trifft sie keine Ersatzpflicht für einen allenfalls eingetretenen Schaden; im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtungen haftet die RA nur in dem Ausmaß, als sie ein Verschulden oder Mitverschulden für den eingetretenen Schaden trifft. Die Haftung der RA für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen (ausgenommen Personenschäden).

14. Aufrechnung

Alle gegenseitigen Forderungen aus diesem Vertrag unterliegen einem Aufrechnungsverbot.

15. Meldepflicht

9

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.

© A-Trust GmbH 04/2018

RA Vertrag e-card und Handy-Signatur



Die Vertragsparteien werden die jeweils anderen unverzüglich informieren, falls gegen Sie Ansprüche Dritter, die aus der Tätigkeit der jeweils anderen Vertragspartei rühren, außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht werden. In einem solchen Fall verpflichten sich beide Vertragspartner, nur nach vorheriger Abstimmung und im beiderseitigen Einvernehmen die entsprechenden rechtlichen Abwehrmaßnahmen zu unternehmen.

Darüber hinaus wird die RA A-Trust unverzüglich über von ihr festgestellte oder vermutete Sicherheitslücken hinsichtlich des RA-GS Betriebs unterrichten. Die Meldung einer solchen Sicherheitslücke umfasst deren Beschreibung, die Darlegung der Vorgehensweise zur Behebung und eine diesbezügliche Fristsetzung.

Auf Anfrage von A-Trust hat die RA jedenfalls folgende Informationen bekanntzugeben:

- Anzahl der aktiven RA-GS;
- Anzahl und Ausstattung der RO-Arbeitsplätze, die zur Zertifikatsausstellung eingesetzt werden;
- Qualifikation und Zuverlässigkeit des mit Zertifizierungsdiensten betrauten Personals und der Kontaktpersonen (RO, ZRO);
- Strafregisterauszüge des eingesetzten Personals;
- Revision der Durchführung von Zertifizierungsdiensten
- Beabsichtigte Einstellung des Betriebs von RA-GS und/oder Beendigung des RA-Vertrags

Die Meldung eines solchen Missstandes umfasst seine Beschreibung, die Darlegung der Vorgehensweise zu seiner Behebung und eine diesbezügliche Fristsetzung.

16. Werbung – Links

Die RA und A-Trust setzen sich ins Einvernehmen inwiefern, im Rahmen ihrer jeweiligen Produktpräsentationen auf ihren Websites das Logo von A-Trust bzw. jenes der RA bereitzuhalten ist.

17. Vertragsdauer und -beendigung

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

10

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.



Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist für beide Seiten jederzeit zulässig. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- wenn die RA gegen eine Bestimmung dieses Vertrages verstößt;
- wenn die RA eine vertragliche Verpflichtung nicht oder schlecht erfüllt;
- wenn über das Vermögen eines Vertragspartners ein Konkursverfahren eröffnet wird oder sich ein Vertragspartner in Liquidation befindet;
- wenn ein Vertragspartner gegen die Geheimhaltungspflicht oder die datenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt;
- wenn aufgrund technischer Gründe eine Fortsetzung der Zusammenarbeit für A-Trust oder die RA nicht zumutbar ist.

Überdies kann A-Trust eine außerordentliche Kündigung des Vertrages aussprechen, wenn die RA einer Änderung des gegenständlichen RA-Vertrags entsprechend Punkt 10 nicht zustimmt.

Die RA kann den Betrieb einzelner RA-GS einstellen, ohne dadurch den gegenständlichen RA-Vertrag aufzulösen. Fristen ergeben sich diesbezüglich aus der Notwendigkeit, in der betreffenden RA-GS zur Abholung bereit liegende Karten fertig ab zu wickeln (Ausstellung der Zertifikate oder vom Zertifikatswerber akzeptierte Umleitung der Karte in eine andere RA-GS der RA). Die RA hat eine bevorstehende Betriebseinstellung einer RA-GS unverzüglich an A-Trust zu melden und die weitere Archivierung und Einsehbarkeit der Antragstellerformulare zu den in der betreffenden RA-GS ausgegebenen Zertifikate zu gewährleisten.

Die RA hat im Falle der Beendigung des RA-Vertrages durch ordentliche Kündigung Anspruch auf die RA-Provision bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres der Vertragsbeendigung. Danach endet der Provisionsanspruch. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet der Provisionsanspruch mit dem Datum der Kündigung.

Bei Vertragsbeendigung hat die RA sämtliche, von ihr verwahrte Antragstellerformulare der Zertifikatswerber an A-Trust herauszugeben.

18. Sonstiges

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Normen, die auf ausländisches Recht verweisen, kommen nicht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird abbedungen. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das Handelsgericht Wien vereinbart. Die

11

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.



Unwirksamkeit einzelner Teile des vorliegenden RA-Vertrages berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel werden die Vertragspartner schriftlich eine zulässige Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Der Bürgermeister:
i.A. Stadtamtsdir. Andrea Hajek

Für A-Trust

Für die RA

Signiert von: Andrea Hajek
Datum: 02.06.2021 12:42:08
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versahene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>
Dieses Dokument ist digital signiert!
<small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at</small>

12

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.

© A-Trust GmbH 04/2018

RA Vertrag e-card und Handy-Signatur

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 7 - Sachverhalt Löschungserklärung Juliengasse 2

(vorbereitet von Mag. Stefan Wallner)

Das Notariat Fuchs & Reim hat am 31.05.2021 hat als Bevollmächtigter der Eigentümer der EZ. 733, KG 01905 bei der Stadtgemeinde Pressbaum beantragt, dass die Verpflichtungen gemäß dem Bescheid vom 10.07.1912 der Stadtgemeinde Pressbaum aus der Grundbuchseinlage EZ. 733, KG 01905 (Preßbaum), Punkt 1a 247/1915 552/1924 gelöscht werden.

Bei dem Bescheid vom 10.07.1912 handelt es sich um einen Grundabteilungsbescheid, in welchem die Bebauung der parzellierten Grundstücke an verschiedene Bedingungen geknüpft wird.

Diese Bedingungen betreffen z.B. die Schaffung von Zufahrten, die Abtretung von Grundflächen in das öffentliche Gut, sowie die Einhaltung einer bestimmten Bauungsweise.

Die Bauungsweise, sowie allfällige Grundabtretungen werden aktuell von der NÖ Bauordnung 2014 und dem gültigen Flächenwidmungs- und Bauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum geregelt. Darüber hinaus gelten für die gegenständliche EZ. auch die Bauungsvorschriften der Stadtgemeinde Pressbaum. Die im grundbücherlichen Lastenblatt der EZ 733 eingetragenen Verpflichtungen sind somit gegenstandslos geworden.

Beilagen:

- Bescheid zur Schönbauer Parzellierung vom 10.07.1912
- Löschungserklärung + Anerkennungserklärung
- Sachverständigenniederschrift
- Auszug aus dem Bauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum
- Grundbuchsauszug und Auszug aus der DKM

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Einverleibung der Löschung der Verpflichtungen gemäß dem Bescheid vom 10.07.1912 der Stadtgemeinde Pressbaum aus der Grundbuchseinlage EZ. 733, KG 01905 (Preßbaum), Punkt 1a 247/1915 552/1924 erfolgen kann. Kosten für die Stadtgemeinde Pressbaum fallen hierbei nicht an.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 8 - Sachverhalt Löschungserklärung Terrassengasse 11

(vorbereitet von Mag. Stefan Wallner)

Das Notariat Fuchs & Reim hat am 14.07.2021 hat als Bevollmächtigter der Eigentümer der EZ. 1449, KG 01905 bei der Stadtgemeinde Pressbaum beantragt, dass die Verpflichtungen gemäß dem Bescheid vom 10.07.1912 der Stadtgemeinde Pressbaum aus der Grundbuchseinlage EZ. 1449, KG 01905 (Preßbaum), (Punkt 1a 247/1915 und 1b 2088/1961) gelöscht werden.

Bei dem Bescheid vom 10.07.1912 handelt es sich um einen Grundabteilungsbescheid, in welchem die Bebauung der parzellierten Grundstücke an verschiedene Bedingungen geknüpft wird.

Diese Bedingungen betreffen z.B. die Schaffung von Zufahrten, die Abtretung von Grundflächen in das öffentliche Gut, sowie die Einhaltung einer bestimmten Bauungsweise.

Die Bauungsweise, sowie allfällige Grundabtretungen werden aktuell von der NÖ Bauordnung 2014 und dem gültigen Flächenwidmungs- und Bauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum geregelt. Darüber hinaus gelten für die gegenständliche EZ. auch die Bauungsvorschriften der Stadtgemeinde Pressbaum. Die im grundbücherlichen Lastenblatt der EZ 1449 eingetragenen Verpflichtungen sind somit gegenstandslos geworden.

Beilagen:

- Bescheid zur Schönbauer Parzellierung vom 10.07.1912
- Löschungserklärung + Anerkennungserklärung
- Sachverständigenniederschrift
- Auszug aus dem Bauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum
- Grundbuchsauszug und Auszug aus der DKM

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Einverleibung der Löschung der Verpflichtungen in Punkt 1a 247/1915 und 1b 2088/1961 gemäß dem Bescheid vom 10.07.1912 der Stadtgemeinde Pressbaum aus der Grundbuchseinlage EZ. 1449, KG 01905 (Preßbaum), erfolgen kann. Kosten für die Stadtgemeinde Pressbaum fallen hierbei nicht an.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 9 - Teststraße / Impfbus

Sachverhalt (vorbereitet von GR Ing. Anton Strobach/E.Stattin)

Da die Gemeinderatssitzung am 18.08.2021 nicht stattfand, wurde nun eine andere Möglichkeit für die Teststraße in Erwägung gezogen. Der Ausschussvorsitzende für Gemeindeeinrichtungen GR Ing. Anton Strobach gab eine Empfehlung für die Verlegung der Teststraße in die NMS Pressbaum ab. Laut GR Beschluss vom 14.07.2021 hat der Bürgermeister aufgrund der Empfehlung die Umsetzung zur Übersiedlung der Teststraße in die NMS beauftragt. Für die Gemeinde fallen keine Kosten an, da der WH die Arbeiten durchführt.

Sachverhalt für die GR Sitzung am 18.08.2021

In der letzten Gemeinderatssitzung vom 24.06.2021 wurde beschlossen, dass der Ausschuss für GEE, die im Sachverhalt angeführten Ausführungen bzgl. Verlegung der Teststraßen Covid 19 vom Turnsaal der VS Pressbaum incl. Bedeckung und Standort zu prüfen und eine Empfehlung an die Gemeindeverwaltung zur Umsetzung abgeben soll. Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Umsetzung aufgrund der Empfehlung durchzuführen und dem Gemeinderat im Nachhinein zu berichten.

Bei der Ausschusssitzung vom 21.07.2021 wurde nach mehr als einer Stunde beschlossen, dass Hr. Giezer (Impfstrasse), Hr. Christian Tweraser (Teststrasse) und Hr. GR Strobach mit Hr. Mag. Janisch (Apotheke Pressbaum) ein Gespräch führen, ob die Gemeinde die Zweigstelle der Apotheke im Kaufhaus Rudroff mitbenützen darf. Das Gespräch verlief durchaus für die Gemeinde positiv. Hr. Mag. Janisch hat sich jedoch Bedenkzeit bis 10.08.2021 erbeten, da er noch mit dem Architekten wegen des bevorstehenden Umbaus sprechen will. Leider haben wir am 9.Aug. eine negative Antwort erhalten. Aufgrund der Dringlichkeit hat der Ausschussvorsitzende eine Umfrage per Mail an die Mitglieder gestartet und folgende Vorschläge genannt:

1) Stadtsaal Balustrade (Essen für die Kinder der Nachmittags-Betreuung im Zuschauerraum)

2) Container beim Strandbad

3) Container vor Kriegerdenkmal

4) Container am Gelände der (ehemals) Asfinag; wahrscheinlich nicht möglich, da Feuerwehrtfest und Baubeginn des Feuerwehrhauses im Herbst???

4 Stimmen wurden für den Container vor dem Kriegerdenkmal und je eine Stimme für Strandbad und Stadtsaal abgegeben. Eine Stimmenthaltung

Keine Bedeckung derzeit gegeben, da im VA 2021 nicht budgetiert.

Im Nachtragsvoranschlag 2021 sowie VA 2022 sind diese Kosten zu berücksichtigen.

Eine Einreichung beim Land NÖ zur Rückerstattung der Mietkosten wird gestellt.

GR Anton Strobach stellt den

GR Ing. Strombach stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachträglich lt. §38 NÖ GO 1973 der Verlegung der Teststraße vom Turnsaal der VS Pressbaum in die NMS Pressbaum ab 01.09.2021 zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: StR Tweraser,

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Öffnungszeiten von 17- 20 Uhr ab 03.09.2021 beschließen.

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: GR Hebenstreit

Wortmeldungen: GR Dr. Ecker, GR Reinthaler, StR Tweraser, GR Ing. Woletz, StR Auer,

Mehrheitlich angenommen

Bezüglich Impfbus, dieser wird am Samstag den 04.09.2021 von 15 – 18 Uhr am Kirchenparkplatz stehen, da das FF-Fest abgesagt wurde.

Die Änderung der Teststraße ab 01.09.2021 von 18 - 20 Uhr in der NMS sowie die Information über den Impfbus am 04.09.2021 am Kirchenplatz, wurden auf der Homepage veröffentlicht.

Zu Top 10 – Winterdienst Bonna (vorbereitet von Mag. Hager/Mag. Schindlecker/A.Hajek)

Sachverhalt:

Das Los Winterdienst In der Bonna und In der Au konnte bereits im vergangenen Winter durch die Fa. Hofrichter nicht mehr betreut werden. Eine Betreuung durch den Wirtschaftshof ist aufgrund der langen Anfahrtszeit ebenfalls nicht möglich. Somit wurde mit der Marktgemeinde Sieghartskirchen der Kontakt hergestellt und ersucht, den Winterdienst für die Stadtgemeinde Pressbaum in den Bereichen In der Bonna und In der Au durchzuführen. Hiefür wurde ein Vertrag von unserer Juristin Fr. Mag. Schindlecker aufgesetzt, welchem bereits in der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Sieghartskirchen am 01.07.2021 zugestimmt wurde.

WINTERDIENST -

Saison 2008/2009

Bona

Räumgebiet für LKW

Straßenbezeichnung	Laufmeter	Nebenflächen in m ²
In der Bona - Zufahrt Staffenberger	262	Privat
In der Bona - Zufahrt Bohnsteiger - Parzellierung	170	180
In der Au - Fink - Parzellierung	121	168

Parzellierung weg!

Gesamt

573	348
----------------	-----

291

Stadtgemeinde Pressbaum
 Hr. Manfred Heberstreit
 Wirtschaftshofdirektor
 Franz Pfudl-Gasse 10
 3021 Pressbaum
 Tel.: 0664 / 84 91 037

Räumgebiet übernommen:

Unterschrift/Datum:

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag mit der Marktgemeinde Sieghartskirchen bezüglich Winterdienst In der Bonna und In der Au beschließen.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr



VERTRAG WINTERDIENST

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Sieghartskirchen, Wiener Straße 12, 3443 Sieghartskirchen

im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt

und

der Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

im Folgenden „Auftraggeber“ genannt

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand und Haftung

Mit diesem Vertrag werden alle sich aus den gesetzlichen Vorschriften und aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht stammenden Verpflichtungen zur Räumung und Streuung von den in der Beilage .1 detailliert beschriebenen und bezeichneten Flächen vom Auftraggeber an den Auftragnehmer gegen Entgelt übertragen und nimmt der Auftragnehmer diese Verpflichtungen als Teil seiner Leistung aus dem Vertrag ohne jedwedes Haftungsprivileg uneingeschränkt an.

Der Auftragnehmer haftet sohin jedermann gegenüber auch für leichte Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer wird zur Deckung des Vertragsrisikos verpflichtet eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Der Auftragnehmer handelt selbstbestimmt und eigenverantwortlich, er ist aber verpflichtet, einen bestehenden Prioritätenplan hinsichtlich der Räumung und Streuung zu befolgen, bzw. – wo noch nicht vorhanden – entsprechend fachkundig auszuarbeiten.

Die Zeiten der winterlichen Räumung und Streuung werden wie folgt festgelegt:

Die in Beilage 1 angeführten Flächen sind bedarfsgerecht zu räumen und zu bestreuen, wobei auf den Prioritätenplan Rücksicht genommen werden muss. Es ist



daher vom Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines Sachverständigen nach § 1299 ABGB die künftige Witterungsprognose und die Niederschlagsentwicklung zu beurteilen und in die Räum- und Streufrequenzen der Umläufe einzuplanen. Bei vorhersehbaren Eisregen bzw. Starkschneefällen muss eine vorbeugende Streuung erfolgen.

Eine lückenlose zeitliche und örtliche Dokumentation der durchgeführten Tätigkeiten hat zu erfolgen und ist zu Kontrollzwecken regelmäßig dem Auftraggeber zu übergeben.

Kann – aus welchen Gründen immer – die Durchführung der Räum- und Streupflichten nicht mehr oder teilweise nicht mehr (z.B. wegen sich ständig überfrierenden Eisregens oder extremer Neuschneemengen o.ä.) vom Auftragnehmer gewährleistet werden, so hat er diesen Umstand unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, um so allenfalls notwendige Maßnahmen (Straßensperren etc.) unverzüglich verfügen zu können.

Diesfalls ist seitens des Auftraggebers Herr Wirtschaftshofdirektor Manfred Hebenstreit als Ansprechpartner mit der Mobiltelefon Nr. 0664/8491037 namhaft gemacht.

Vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten ist noch vor Beginn der kalten Jahreszeit eine gemeinsame umfassende Begehung und Befahrung aller in Beilage 1 beauftragter Flächen durchzuführen. Im Zuge dessen sind alle möglichen Gefahrenquellen wie Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, Abflussöffnungen, Kanalöffnungen etc. zu erfassen, um eine spätere Beschädigung derselben durch den Räumdienst zu verhindern.

II. Entgelt

Als Jahrespauschale wird ein Betrag von 2.700.- Euro vereinbart.

III. Zahlungsbedingungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt Anfang November die Jahrespauschale gem. Punkt II in Rechnung zu stellen.

Die Rechnungslegung erfolgt an die Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum als Auftraggeber.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug.

Das in diesem Vertrag angeführte Entgelt ist wertgesichert, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Monat des Vertragsabschlusses des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt in der nachfolgenden Saison und ändert sich entsprechend der Änderung der jeweiligen Indexzahl für die jeweiligen Vergleichsmonate.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2021/2022 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Wintersaison beginnt mit 01.11. eines Jahres und endet mit 30.04. eines Jahres. Vor dem 01.11. bzw. nach dem 30.04. eines Jahres kann der Auftraggeber im Bedarfsfall die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste des Auftragnehmers in Anspruch nehmen.

Der Vertrag ist beiderseitig mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende einer Wintersaison (30.04.) kündbar, ohne dass es einer Angabe von Gründen bedarf.

Ungeachtet dieser Regelung bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen. Insbesondere kann der Auftraggeber jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch den Auftraggeber den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.

V. Schlussbestimmungen

Beilage 1 wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Abgehen vom Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum in der Sitzung am genehmigt.

Pressbaum, am 29.06.2021

Auftraggeber Stadtgemeinde Pressbaum:

Bürgermeister

Stadtrat

Gemeinderat

Gemeinderat

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen in der Sitzung am 07.07.2021 genehmigt.

Sieghartskirchen, am 13.07.2021

Auftragnehmer Marktgemeinde Sieghartskirchen:



Bürgermeisterin Josefa Geiger





Gemeindevorstand



Gemeinderat



Gemeinderat

Bedeckung: 1/612-728 Winterdienst

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: GR Hebenstreit, Bgm. Schmidl-Haberleitner

Wird Abgesetzt

Zu Top 11 - Telefonanlage

Statt der Telefonanlage wird die Bausperre unter TOP 11 behandelt.

Zu Top 11 - Verlängerung der Bausperre BS 11 „Sanatorium“

Sachverhalt:

Die Gültigkeit der am 25.09.2019 unter Top 13B im Gemeinderat beschlossenen Bausperre BS 11 „Sanatorium“ endet per 30.09.2021.

Der Zielsetzung über Schutzmaßnahmen hinsichtlich naturschutzfachlich höherwertigen Bereiche, der etwaigen Ausweisung von diesbezüglichen Freiflächen sowie der Überarbeitung des Bebauungs- und Flächenwidmungsplanes wurde bis dato noch nicht zur Gänze entsprochen.

Des Weiteren sind Bauanträge mit den Liegenschaftseigentümern WPK (Wiener Privatklinik) weiterhin in Bearbeitung.

Um einen rechtzeitigen Fortlauf der Verordnung zu beschließen ist ein neuerlicher GR-Beschluss erforderlich.

Antrag: Der GR möge die Verlängerung der Bausperre BS 11 „Sanatorium“ um 1 Jahr (bis 30.09.2022) beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat bei seiner Sitzung am
..... folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 35 (3) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die am 25.09.2019 - für die in der Plandarstellung mit der PZ.: PREB-BS11-11997 (1 Blatt) näher dargestellte Fläche in der Stadtgemeinde Pressbaum (Parz.Nrn. 184/145, 184/94, 184/143 und 184/144 - KG Pressbaum) - beschlossene Bausperre „BS11“ um ein Jahr verlängert. Der Geltungszeitraum der Verlängerung beginnt am 01.10.2021.

§ 2 Ziel der Bausperre (unverändert gemäß GR-Beschluss vom 25.09.2019):

Bei dem von der Bausperre betroffenen Bereich handelt es sich um die derzeit noch unbebauten Baulandflächen innerhalb der Widmungsart „Bauland-Sondergebiet – Krankenanstalt-Sanatorium, Altenheim-Seniorenbetreuung (BS-1)“, unmittelbar nördlich sowie südlich des „ehemaligen Sanatoriums“. Das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Pressbaum liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wienerwald“ und der von der Bausperre betroffene Bereich weist naturschutzfachlich höherwertige wald- bzw. parkähnliche Baumbestände auf.

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist daher bestrebt, innerhalb der zweijährigen - im Falle einer Verlängerung auch dreijährigen - Geltungsdauer der Bausperre, Maßnahmen zum Schutz dieser naturschutzfachlich höherwertigen Bereiche zu ergreifen (u.A. auch durch Erlassung einer „Baumschutzverordnung“ im Sinne des §15 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 idgF.).

Ziel der Bausperre ist daher, nach exakter Lokalisierung des erhaltenswerten Baumbestandes, im Bebauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum unterstützende Festlegungen zum Schutz dieses erhaltenswerten Baumbestandes vorzusehen.

§ 3 Zweck der Bausperre (unverändert gemäß GR-Beschluss vom 25.09.2019):

Die oben angeführte Zielsetzung soll durch eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes in dem von der Bausperre betroffenen Bereich erreicht werden (z.B. durch Ausweisung von „Freiflächen“).

Bis dahin sind im Geltungsbereich der Bausperre nur solche anzeige- oder bewilligungspflichtigen Bauvorhaben zulässig, für die in einem naturschutzfachlichen Gutachten nachgewiesen werden konnte, dass keine naturschutzfachlich höherwertigen Baumbestände betroffen sind bzw. durch das Bauvorhaben gefährdet werden.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 12 - Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

Dieser Dringlichkeitsantrag wurde in der letzten GR - Sitzung am 18.08.2021 beschlossen, jedoch kam es zur keiner inhaltlichen Behandlung, weil der GR nicht Beschlussfähig war. Aus diesem Grund wird dieser DA in der heutigen GR Sitzung unter Top11 behandelt.

An die

Damen und Herren des Gemeinderates

Aktenzeichen: GR 2021
BearbeiterIn: Werner Dibl
e-mail: werner.dibl@pressbaum.gv.at
Telefon: 02233/522 32-90
Datum: 16.08.2021

Betreff

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 18.08.2021 eingebracht von StR DI Fritz Brandstetter bezüglich Verlängerung der Bausperre BS 11 „Sanatorium“

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Die Bausperre BS 11 „Sanatorium“ wurde im GR 25.09.2019 unter Top 13B beschlossen und ist gültig bis 30.09.2021. Um einen rechtzeitigen Fortlauf der Verordnung zu beschließen ist ein neuerlicher GR-Beschluss erforderlich.

StR DI Brandstetter stellt den Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit.

DI StR Fritz Brandstetter

Zu Top 12a)

Frau / Herr / Firma

Damen und Herren des Gemeinderates

Aktenzeichen: Stadamt

BearbeiterIn: Andrea Hajek

e-mail: andrea.hajek@pressbaum.gv.at

Telefon: 02233/522 32-77

Datum: 15.09.2021

Betreff

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 02.09.2021 eingebracht von stv. Ausschussvorsitzende GR Susanne Stejskal

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates !

Die Verlegung der Trafostation sowie Anbindung des neuen und des alten Gebäudes an die Stromversorgung ist als Vorarbeit für den Neubau des Feuerwehrhauses dringend und schnellstmöglich durchzuführen.

Die stv. Ausschussvorsitzende GR Susanne Stejskal stellt den Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit.

Die stv. Ausschussvorsitzende:

Susanne Stejskal

Sachverhalt:

Die Verlegung der Trafostation, welche sich derzeit im Altgebäude befindet, ist vor Baubeginn des FF-Hauses notwendig. Dazu sind bereits Gespräche mit der EVN erfolgt.

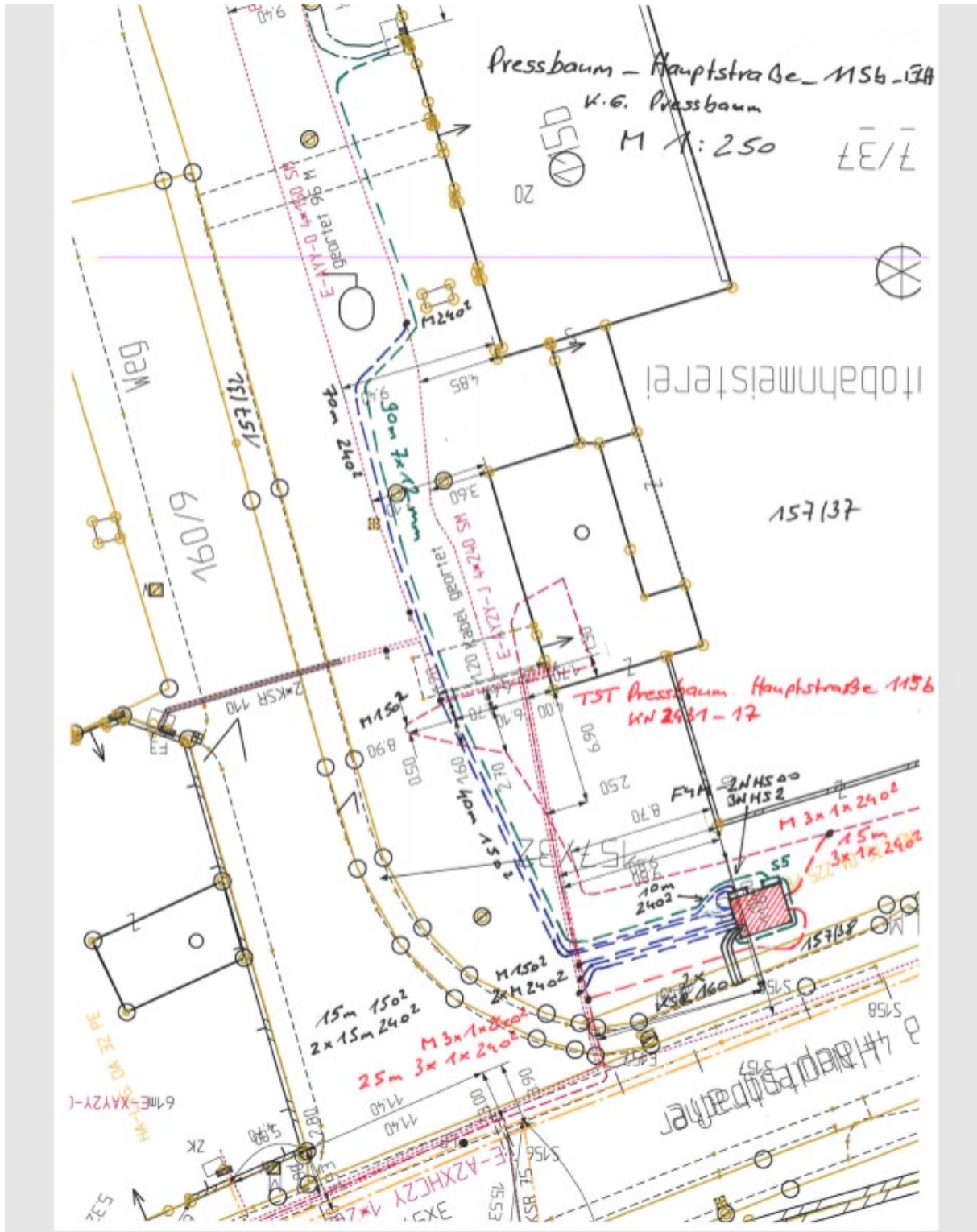
Die Kosten für die Verlegung betragen 10.000 Euro – Grabarbeiten und Errichtung der neuen Trafostation erfolgen durch die EVN

Weiters ist für das neue FF-Haus eine Anschlussgebühr von 30.000 Euro an die EVN zu entrichten.

Gemeinderatssitzung 2021-09-02 – öffentlicher Teil

Die Grabarbeiten und Anschlüsse für die Stromversorgung im alten und neuen Gebäude sowie der teilweise Abbruch beim Altbestand ist ebenfalls durchzuführen. Hierzu liegt eine Kostenschätzung für die vorbereitenden Maßnahmen (Umfang LV-Totalabbruch inkl. des Architektenbüro DI Pfeil vor mit Euro 30.000.

Für notwendige Abbrucharbeiten wurde bereits um Baubewilligung am hies. Bauamt angesucht.



Stv. Ausschussvorsitzende GR Susanne Stejskal stellt den

Antrag:

- Der Gemeinderat möge der Verlegung der Trafostation sowie der notwendigen Vorarbeiten sowie Abbrucharbeiten zustimmen.

- Der Beginn der Arbeiten sollte schnellstmöglich erfolgen. Die dafür notwendige Anbotseinholung ist durch das Büro Arch. Pfeil durchzuführen und die Auftragsvergabe erfolgt aufgrund der Empfehlung des Büro Arch. Pfeil durch den Bürgermeister an den Billigstbieter.
- Dem Gemeinderat wird in der nächsten Sitzung über die erfolgte Auftragsvergabe durch den Bürgermeister berichtet.
- Die Summen sind im Budget des aoH Projektes Neubau FF-Haus berücksichtigt und somit bedeckt.

Entscheidung:

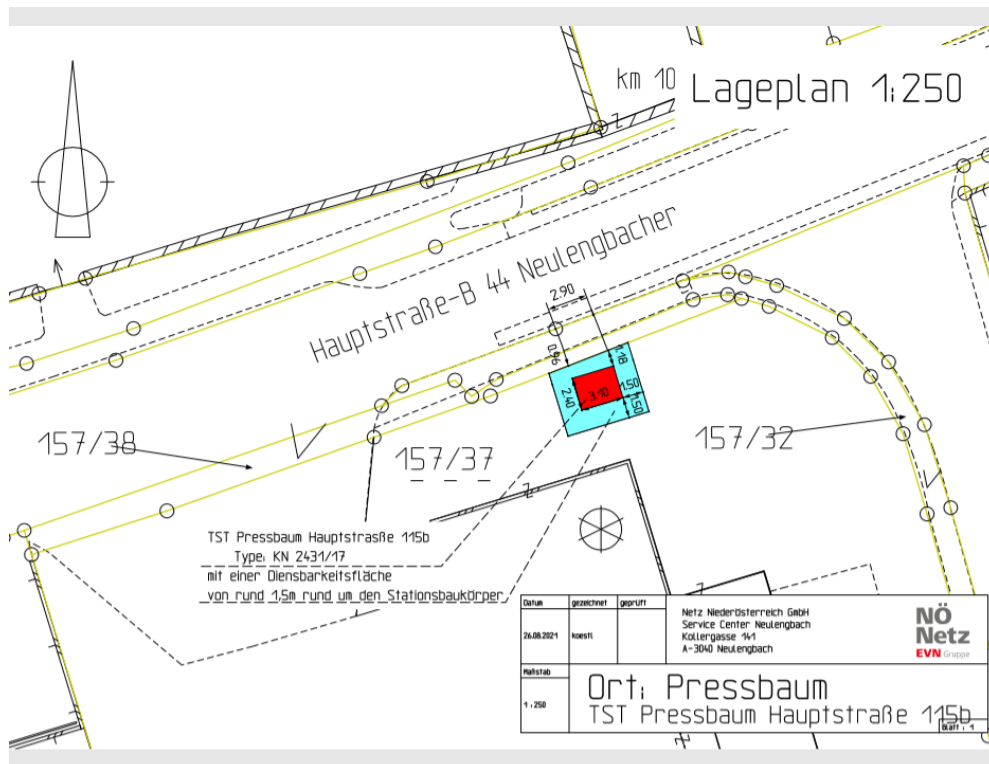
Dafür: Einstimmig

Weiters wurde mit heutigem Mail der Vertrag durch die EVN gesendet, welcher ebenfalls zur Beschlussfassung kommen muss, um die Trafostationsverlegung nicht zu verzögern.

GR Stejskal stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Vertrag mit der EVN wie folgt beschließen:



V2021/0588

Anlage:

**Transformatorstation Pressbaum Hauptstraße 115 b
Erdkabelleitungen, Mess-, Steuer-, Fernmelde- und
Datenübertragungseinrichtungen**

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf
(im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Stadtgemeinde Pressbaum; Anteil 1/1
A-3021 Pressbaum, Hauptstraße 58**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
01905	Preßbaum	157/37	2880	01905	Preßbaum	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1 m links und 1 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 2 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit

Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 7 Telekommunikationsgesetz 2003 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer EUR 0,00

(in Worten: Euro null)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer EUR 0,00

(in Worten: Euro null)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungserschwerung, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
01905	Preßbaum	157/37	2880	01905	Preßbaum

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Gemeinderatssitzung 2021-09-02 – öffentlicher Teil

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabenkonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom _____

Gemeinderat

Gemeinderat

Netz Niederösterreich GmbH, Postfach 181, 2344 Maria Enzersdorf

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstr. 5B
3021 Pressbaum

Kontakt Ing. Peter Isinger
Telefon +43 2236 201 - 125 62
Datum Maria Enzersdorf, 26.8.2021

Strom: Netzzugangs-Vereinbarung Nr.: S-NL-2021-NZ-042.01
Anschluss eines Feuerwehrhauses
in 3021 Pressbaum, Hauptstr. 115
Kundennummer: 10474858, Anschlussobjektnummer: 25416285

Sehr geehrter Geschäftspartner!

Sie haben für die obgenannte Anlage gemäß den "Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH" (VNB) beim zuständigen Service Center den Anschluss an unser Verteilernetz beantragt. Das zuständige Service Center befindet sich in:

3040 Neulengbach, Kollergasse 13
Telefon: +43 2772 500

Aufgrund Ihrer Angaben berücksichtigen wir bei der Dimensionierung der Anschlussanlage folgende Leistung:

Eine Bezugsanlage mit einer Leistung von 100 kW.

1 Netzzanschluss

Der technisch geeignete Anschlusspunkt für den Anschluss der obengenannten Anlage an unser Verteilernetz ist die zu der neu zu errichtenden Transformatorstation "Pressbaum Hauptstraße 115b" führende 20 kV-Erdkabelleitung.

Entsprechend der von der Regulierungskommission erlassenen Verordnung, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (SNE-VO idgF), sind wir verpflichtet, Ihnen für den Netzzanschluss folgende Entgelte zu verrechnen.



AT/02/2021

Netz Niederösterreich GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 201-0, Gewölkof 126
F +43 2236 201 2050
info@netz-noe.at, www.netz-noe.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Burggürtel Landesgericht Str. Neustadt
19, 26818 p.
UID Nr. ATU82011819

16

1.1 Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt ist als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau der vom Netzbetreiber in Anspruch genommenen Netzebenen zu bezahlen.

Für die Netzebene 5 beträgt das Netzbereitstellungsentgelt derzeit € 101,48 je Kilowatt. Gemäß den VNB samt deren Anhang ist bei Netznutzung in der Netzebene 6 das Netzbereitstellungsentgelt für eine Leistung von mindestens 100 kW zu verrechnen.

Für die Netzbereitstellung wird eine Leistung von 100 kW vereinbart.

Wir verrechnen Ihnen daher unter Berücksichtigung der vorher genannten Festlegungen ein Netzbereitstellungsentgelt von € 10.148,00.

Sollte die tatsächlich benötigte Leistung höher sein, so werden wir die Differenz nachverrechnen.

1.2 Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden uns jene Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Verteilernetz oder der Abänderung eines Anschlusses unmittelbar verbunden sind.

Für die Errichtung der in unserem Eigentum stehenden Anschlussanlage verrechnen wir Ihnen ein anteiliges Netzzutrittsentgelt von € 10.000,00.

Nach Bezahlung des Netzzutrittsentgeltes und Durchführung der nachstehenden Maßnahmen kann die eingangs genannte Leistung aus unserem Verteilernetz bezogen werden.

Errichtung der in unserem Eigentum stehenden Anschlussanlage:

Wir errichten die nachstehend angeführte Anschlussanlage und werden auch die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen durchführen.

- Die Lieferung und Verlegung von zwei je ca. 30 m langen 20kV-Erdkabelleitungen 3xE-A2XHCJ2Y 1x240 mm² inklusive der erforderlichen Verbindungsmuffen und Kabelendverschlüsse.
- Die Lieferung und Aufstellung der Kabeltransformatorstation „Pressbaum Hauptstraße 115b“ unserer Normtype KN 2431 einschließlich einer SF₆-schutzgasisolierten und typengeprüften 20 kV-Lastschaltanlage und der niederspannungsseitigen elektrischen Stationsausrüstung bestehend aus:
 - 3 Kabelausschaltzellen
 - 1 Transformatorschaltzelle
 - 1 Transformator mit einer Leistung von 630 kVA
 - 1 Niederspannungsschalttafel
- Die Durchführung sämtlicher im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bauvorhaben erforderlichen Schalthandlungen.
- Die Vermessung und Eintragung aller in unserem Eigentum bzw. Instandhaltung stehenden Einbauten in unsere Planunterlagen.
- Die Erstellung der Einreichunterlagen zur Durchführung der erforderlichen Bewilligung nach NÖ Starkstromwegegesetz beim Amt der NÖ Landesregierung für die gesamte Anschlussanlage.
- Die Einholung der Zustimmungen zur Grundinanspruchnahme von den betroffenen Grundigentümern.

Das für die Errichtung der angeführten Transformatorstation erforderliche Grundstück wird für uns unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bestand und den Betrieb der Transformatorstation samt Anschlussleitung werden uns unentgeltlich eingeräumt. Diesbezüglich werden wir eine verbücherungsfähige Dienstbarkeitsvereinbarung treffen. Die Kosten der Verbücherung tragen wir.

Das vorliegende Projekt, das wir Ihren Angaben entsprechend erstellt haben, bedarf noch der behördlichen Bewilligungen. Sollte eine Projektänderung erforderlich werden, ist diese Vereinbarung entsprechend anzupassen.

Errichtung der in Ihrem Eigentum stehenden Anschlussanlage:

Die Errichtung der angeführten Anschlussanlage sowie dafür gegebenenfalls erforderlichen Grundstücksbenützungsbewilligungen und Genehmigungen sowie die allfällige Vermessung und Dokumentation lassen Sie in Ihrem Auftrag und auf Ihre Kosten von einem befugten Fachunternehmen im Einvernehmen mit den Mitarbeitern des zuständigen Service Center durchführen.

- Die Lieferung und Verlegung einer entsprechend dimensionierten Niederspannungserdkabelleitung, ausgehend von der Transformatorstation „Pressbaum Hauptstraße 115b“ und zu dem Messwandlerschrank führend.
- Die Errichtung eines Norm-Messwandlerschranks in Ihrer Anlage.

2 Instandhaltung, Übergabestelle

Neben dem vorgelagerten Netz gehören die Anlagenteile der Anschlussanlage der Transformatorstation bis zu den Ausgangsklemmen des Trennsicherungsschalters, an dem die zu Ihrer Anlage führende Niederspannungserdkabelleitung angeschlossen ist (Übergabestelle), zu unseren Betriebsanlagen.

Wir verpflichten uns, für unsere Anlagen die dauernde Instandhaltung und fallweise Erneuerung zu unseren Lasten durchzuführen.

Alle elektrischen Anlagenteile nach der Übergabestelle, das sind die von der Transformatorstation zu Ihrer Anlage führende Niederspannungserdkabelleitung und auch alle Stromverteileinrichtungen danach, sind - mit Ausnahme der von uns zur Verfügung gestellten Messeinrichtung - auf Ihre Kosten instand zu halten.

Die Übergabestelle liegt in der Netzebene 6.

3 Messeinrichtung

Die geeichte Messeinrichtung wird von uns in der Netzebene 7 eingebaut und steht in unserem Eigentum und in unserer Instandhaltung.

Für den Einbau der Messeinrichtung verrechnen wir Ihnen nach erfolgter Inbetriebsetzung € 150,00.

Sofern die erforderliche Verrechnungsmesseinrichtung mit einer Schnittstelle zur Ausgabe von Impulsen für die Übertragung der Wirkleistung ausgestattet ist oder ausgestattet werden kann, erfolgt die Inanspruchnahme der von der Verrechnungsmesseinrichtung bereitgestellten Impulse ohne Gewähr. Ändert sich bei der Impulswertigkeit der bereitgestellten Impulse der Stand der Technik, so ist eine in Ihrer Anlage eingebaute Maximumüberwachung auf Ihre Kosten anzupassen. Sollte aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen eine Umstellung auf ein intelligentes Messgerät erfolgen und somit nur mehr eine unidirektionale Kundenschnittstelle zur Verfügung gestellt werden können, sind diese Anpassungen ebenfalls auf Ihre Kosten vorzunehmen.

Die für Bereitstellung der Impulse sodann erforderlichen Trennrelais sind auf Ihre Kosten bezustellen und verbleiben in Ihrem Eigentum und in Ihrer Erhaltungspflicht.

4 Systemnutzung

Gemäß der SNE-VO idGF kommen folgende Entgelte zur Verrechnung.

4.1 Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

Für Bezüge aus dem Verteilernetz kommt das Netznutzungsentgelt im Ausmaß der tatsächlich in Anspruch genommenen Netznutzung in der Netzebene 6 zur Verrechnung. Das Netzverlustentgelt wird für die Netzebene verrechnet, in welcher die Messeinrichtung eingebaut ist.

4.2 Entgelt für Messeleistungen

Durch das behördlich genehmigte Entgelt für die Messeleistungen werden uns jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit dem Betrieb von Zähleinrichtungen, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind.

Das monatliche Entgelt für Messeleistungen wird auf den laufenden Netzrechnungen ausgewiesen.

4.3 Entgelt für Blindenergie

Netzkunden sind verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen damit aus unserem Netz eine Wirkleistungs-Blindleistungsentnahme mit einem Leistungsfaktor Lambda größer oder gleich 0,9 möglich ist. Eine Verrechnung von Blindenergie erfolgt, wenn der Anteil der Blindenergie mehr als 50 % der Wirkenergie ausmacht.

5 Zuschläge und Abgaben

Entsprechend der gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen sind wir verpflichtet für Bezüge aus dem Verteilernetz Zuschläge und Abgaben einzuheben. Das sind derzeit:

- die Elektrizitätsabgabe
- die Ökostrompauschale zur Abdeckung von Mehrkosten der Erzeugung aus Ökostromanlagen und
- der Ökostromförderbeitrag zur Abdeckung von Mehrkosten der Erzeugung aus Ökostromanlagen.

6 Sonstige Vereinbarungen

Ein allfälliger Betrieb einer Notstromversorgungsanlage ist nur zulässig, wenn eine galvanische Trennung zu unserem Verteilernetz gewährleistet ist. Für einen eventuellen Parallelbetrieb mit unserem Verteilernetz sind die jeweils gültigen Parallelaufbedingungen einzuhalten. Diesbezüglich ist mit uns das Einvernehmen herzustellen.

Wenn sich der Leistungsbedarf erhöht und absehbar wird, dass dadurch die Anschlussanlagen verstärkt werden müssen, ist dies vom künftigen Netzkunden bekannt zu geben. Allfällige durch einen nicht gemeldeten erhöhten Leistungsbedarf entstandene Schäden an unseren Anlagen gehen zu Ihren Lasten.

Nach Abschluss dieser Vereinbarung werden wir Ihnen über die in dieser Vereinbarung angeführten Beträge eine entsprechende Rechnung zusenden. Wir ersuchen Sie, diese Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung zu begleichen.

Die Festlegungen dieser Vereinbarung werden Sie auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen.

Es gelten die jeweiligen VNB und deren Anhang, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden. Die derzeit gültigen VNB samt Anhang und die „Systemnutzungsentgelte der Netz Niederösterreich GmbH“ liegen dieser Vereinbarung bei.

Alle bisherigen für diese Anlage bestehenden Vereinbarungen für den Netzzugang sind mit Inkrafttreten dieser Netzzugangs-Vereinbarung gegenstandslos.

7 Allgemeines

Sämtliche in dieser Vereinbarung angeführten Beträge verstehen sich ohne die hinzuzurechnende, gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.netz-noe.at/datenschutz oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 201 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter datenschutz@netz-noe.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Sollten sich die Entgelte gemäß der SNE-VO oder die Höhe der gesetzlich verordneten Zuschläge und Abgaben zukünftig ändern, so werden ab Gültigkeit der jeweiligen neuen gesetzlichen Bestimmungen die neuen Preisansätze verrechnet.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist in den VNB geregelt.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, ersuchen wir Sie, eine Gleichschrift zu unterfertigen und innerhalb von vier Wochen an uns rückzusenden. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Dieses Angebot gilt als Vereinbarung, sobald die Ihrerseits unterfertigte Gleichschrift bei uns vorliegt. Das Angebot kann von uns zurückgezogen werden, wenn die von Ihnen unterfertigte Gleichschrift nicht innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsdatum bei uns einlangt.

Wir stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Netz Niederösterreich GmbH

Gemeinderatssitzung 2021-09-02 – öffentlicher Teil

Beilagen
Gleichschrift
Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH
Anhang zu den VNB
Systemnutzungsentgelte der Netz Niederösterreich GmbH

Ich bin/Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden.

.....
Datum

.....
Rechtsverbindliche Fertigung

Aufgrund der kurzfristigen Vorlage des Vertrages, wird der Vertrag vorbehaltlich der Überprüfung von Fa. Pfeil, Fa. Mahr und der zuständigen Arbeitskreisleiterin Fr. Vizebgm. Polzer beschlossen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 12b)

Frau / Herrn / Firma

Damen und Herren des Gemeinderates

BearbeiterIn: Dr. Peter Svoboda

e-mail: peter.svoboda@pressbaum.gv.at

Telefon: 02233/522 32-65

Datum: **02.09.2021**

Betreff

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 02.09.2021 eingebracht von GR Anton Strobach bezüglich der Vergabe der Sanierung des Eingangsportals Rathaus Pressbaum an den Bestbieter

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Mit Schreiben vom 20.07.2021 informiert der Immobilienverwalter IVB Bründl, dass aufgrund der Korrosionsschäden am Eingangsportal des Rathauses bedingt durch den Alterszustand dringend eine Reparatur erfolgen soll.

Die IVB Immobilienverwaltung & -vermittlung Bründl als Verwalter der gemeinde-eigenen Immobilien hat bereits ein Bieterverfahren zur Sanierung vorgenommen, aus dem die Fa. Link als Bestbieter hervorgegangen ist. Nebst der anstehenden Sanierung des Dreiecksfensters würde die Sanierung des Eingangsportals noch vor dem Winter erfolgen. Die Kosten sind exklusiv aus den Instandrückstellungen durch die Betriebskosten gedeckt.

GR Anton Strobach stellt den Antrag auf Dringlichkeit.

Der Antragsteller:

GR Anton Strobach

Vergabevorschlag Sanierung Eingangsportal Rathaus Pressbaum

Vergabe der Sanierung des korrosionsbefallenen Eingangsportals Rathaus Pressbaum an die Fa. Link als Bestbieter

Sachverhalt (vorbereitet von GR Anton Strobach/Peter Svoboda)

Mit Schreiben vom 20.07.2021 informiert die IVB Immobilienverwaltung & -vermittlung Bründl (Herr Nauditt-Spieß), dass aufgrund des Alterszustandes und bestehender Korrosionsschäden das Eingangsportal des Rathauses dringend repariert werden muss.

Sehr geehrter Herr Svoboda,

betreffend des Alterszustandes des Eingangsportals und der bestehenden Korrosionsschäden hat unser Herr Mosser den beiliegenden Vergabevorschlag erarbeitet. Als Bestbieter ging die Fa. Link hervor. Den entsprechenden Kostenvoranschlag finden Sie ebenfalls im Anhang.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auch an unsere Nachrichten vom 20.05. und 29.06.2021 hinsichtlich der Sanierung des Dreiecksfenster bei Frau Zahnt in D/2 erinnern. Wir weisen darauf hin, dass beide Arbeiten möglichst vor dem nächsten Winter umgesetzt werden sollten - auch, um die Kosten möglichst gering zu halten.

Zum heutigen Tag beläuft sich die Instandhaltungsrückstellung auf € 45.617,18.

Wir bitten um Rückmeldung, wann mit einer Entscheidung aus der nächsten Gemeinderatssitzung gerechnet werden kann.

Vielen Dank und mit besten Grüßen

Nico Nauditt-Spieß

Verwaltung Team 1



IVB Immobilienverwaltung & -vermittlung Bründl GmbH

Adresse: A-1140 Wien, Leyserstraße 1/8
Telefon: +43 (0) 1 / 890 48 40 – 32

Gemeinderatssitzung 2021-09-02 – öffentlicher Teil

Mobil: +43 (0) 676 / 311 42 32

E-Mail: n.nauditt-spiess@ivb-immobilien.at

Besuchen Sie uns doch einmal auf unserer neu gestalteten Website: www.ivb-immobilien.at

Kanzleibetrieb während der Sommerferien

Bitte beachten Sie, dass unsere Kanzlei in den Sommerferienwochen fernmündlich nur von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 16.00 Uhr erreichbar ist. Gerne stehen wir Ihnen ab 6. September 2021 wieder zu den gewöhnlichen Kanzleizeiten (Mo - Fr 09.00 -12.00 Uhr und Mo - Do 14.00 - 16.00 telefonisch zur Verfügung.

Schützen Sie weiterhin sich und Ihre Mitmenschen und vor allem: bleiben Sie gesund!

Beim Vergabeverfahren des Immobilienverwalters ging die Fa. Link mit einem Kostenvoranschlag von € 7.500,- hervor (siehe Beilage Vergabevorschlag). Das Angebot umfasst diverse Schweiß-, Schleif-, Spachtel-, Lackier- und Verputzarbeiten. (siehe Beilage Angebot Nr. 202100074)

Nach Abzug der bevorstehenden Neuerrichtung der Fensteranlage auf Top 2 in Höhe von € 10.666,98 (siehe Beilage Sanierung Fenster_D2) bleibt eine Instandsrückstellung von € 34.950,20, womit eine ausreichende Bedeckung gegeben ist.

GR Strombach stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung an die Fa. Link durch die Hausverwaltung Bründl mit der Sanierung des Eingangsportals in Höhe von € 7.500,- inkl Ust zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 12c)

Frau / Herrn / Firma

Damen und Herren des Stadtrates

Aktenzeichen: Stadamt

BearbeiterIn: Michael Riedinger

e-mail: michael.riedinger@pressbaum.gv.at

Telefon: 02233/522 32-74

Datum: 15.09.2021

Betreff

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 02. Sept. 2021 eingebracht vom StR N. Niemeczek BSc bezüglich:

Volksschule Pressbaum – Schulische Nachmittagsbetreuung: Schaffung eine 8. Gruppe.

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Auf Grund der aktuell sehr hohen Schüler/Innen-Anzahl ist es laut Betreiber, dem Hilfswerk NÖ dringend erforderlich, mit Schulbeginn 06. Sept. 2021 eine 8. Gruppe für die Schulische Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Pressbaum zu installieren. Hr. StR N. Niemeczek BSc ersucht dazu um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Der Ausschussvorsitzende

StR N. Niemeczek BSc

Sachverhalt (vorbereitet von StR N. Niemeczek BSc / M. Riedinger)

Für das kommende Schuljahr 2021/2022 sind derzeit knapp 190 Schüler*innen für die Schulische Nachmittagsbetreuung an der VS Pressbaum angemeldet. Laut dem Betreiber, dem NÖ Hilfswerk, ist es organisatorisch, personell und ebenso pädagogisch dringend erforderlich mit Schulbeginn 6. Sept. 2021 eine weitere und somit 8. Gruppe zu errichten. Durch die Erfahrung der letzten Jahre seitens Direktion und Hilfswerk ist es klug ein paar Plätze als Reserve zu haben, da immer wieder Schüler*innen erst Anfang des Schuljahres in die VS Pressbaum kommen und/ oder für die SNB nachgemeldet werden. Da während des Schuljahres keine weitere Gruppe geöffnet werden kann, ist es somit ratsam mit Reserven zu planen.

Demnach ist es gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 – Rechtsanspruch auf schulische Nachmittagsbetreuung bei ganztägiger Schulform und der festgelegten Gruppengröße von max. 25 Kindern - erforderlich eine 8. Gruppe zu eröffnen.

Die zusätzlichen Kosten können durch eine Hochrechnung des Hilfswerks (Förderungen inkl.) auf ca. plus 6300 € pro Jahr geschätzt werden.

Für das Jahr 2021 (Sept. – Dez.) ist dazu eine Bedeckung gegeben.

Für das Haushaltsjahr 2022 wird die entsprechende Bedeckung dazu in den Voranschlag 2022 eingearbeitet.

Aufgrund der erhöhten Flexibilität, wie zum Beispiel Klassen besser zusammenhalten zu können, zusätzliche Schüler*innen auch während des Schuljahres aufnehmen zu

können und gleichzeitig die bereits ausgeschöpfte Gruppengröße sowie ein wenig das pädagogische Personal zu entlasten, wird folgender Antrag gestellt:

StR N. Niemeczek BSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Betreiber - das Hilfswerk NÖ - der Schulischen Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Pressbaum mit der Installation einer 8. Gruppe mit Schulbeginn 06.09.2021 zu beauftragen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu TOP 12 d – Volksbefragung BROSIG Grundstück



Pressbaum, am 2. September 2021

An die
Damen und Herren des Gemeinderates

Betreff: Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 2. September 2021 – eingebracht von der Fraktion der sozialdemokratischen Gemeinderäte und von der Fraktion der Bürgerliste WIR

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge folgenden Beschluss fassen:

Die Stadtgemeinde Pressbaum möge eine Volksbefragung nach § 63 Abschnitt 5 der NÖ Gemeindeordnung mit folgender Frage anordnen:

„Sind Sie dafür, dass das Grundstück, Hauptstrasse 26, 3021 Pressbaum (Brosiggrundstück), von Bauland in Grünland Park umgewidmet wird, im Anschluss ein Teil der Pressbaumer Jugend inklusive Klubhaus, zur Verfügung gestellt wird und der andere Anteil als Naherholungsgebiet im verbauten Raum, für die Pressbaumer Bürger*innen, Senioren und behindertengerecht gestaltet wird.“

Die Beantwortung der Frage soll mit ja oder nein erfolgen und das Ergebnis der Volksbefragung für den Gemeinderat bindend sein.

Begründung:

Bei diesem Grundstück handelt es sich um eines der letzten unverbauten Grundstücke im zentrumsnahen Bereich. Zusätzlich ist die Wohndichte in diesem Bereich hoch und für die Bürger*innen ist ein Naherholungsraum für ihre Gesundheit und Stressbefreiung unabdingbar. Nach unseren Erfahrungen sollen solche unverbauten Grundstücke in ganz Pressbaum für die Erholung der jungen und älteren Generation, nach Möglichkeit, zukünftig erhalten werden.

Im Koalitionsabkommen der ÖVP und der Grünen ist die Erklärung festgeschrieben, dass bei allen größeren Stadtprojekten die Beteiligung der Bürger*innen forciert wird.

Bei der Versiegelung von Grund und Boden ist Österreich Europameister. Die letzten katastrophalen Unwetterereignisse in ganz Österreich, mit Personen- und erheblichen Sachschäden, haben uns diese Umstände drastisch vor Augen geführt. Wir sind überzeugt, dass Grün- und Parkflächen im Bereich von Wohnsiedlungen und Hauptstraße, der Versickerung von Niederschlagswasser dienen, so dass dadurch das Abwassersystem mit weniger Regenwasser belastet wird und in weiterer Folge auch Sachschäden vermieden werden können.

Nachdem sich alle Parteien gegen Verbauung und Zuzug bei der letzten Wahlauseinandersetzung ausgesprochen haben und wir auch den Bürger*innen im Wort sind, ersuchen wir den Gemeinderat um Zustimmung zu diesem Antrag.

Für „Pro Pressbaum SPÖ“

Für die Bürgerliste WIR

StR Kalchhauser stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Fr. Eva Maria Prinz einige Worte an den Gemeinderat stellen kann.

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: GR Hebenstreit

Mehrheitlich angenommen

Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Kalchhauser, GR Dr. Ecker, GR Ing. Ded, GR Ing. Pintar, StR Scheibelreiter, GR Großkopf, StR Auer, StR Naber MA MSc, Vizebgm. Sigmund, StR Tweraser,

Bgm. Schmidl-Haberleitner – Pause 21:37 Uhr bis 21:50 Uhr

Wortmeldungen: GR Ing. Pintar, StR Tweraser,

StR Tweraser stellt den

Zusatzantrag:

Der Gemeinderat möge eine geheime Abstimmung durchführen.

Dagegen: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: GR Ing. Strombach, GR Burtscher, StR Renner, GR Ing. Ded, GR Dr. Ecker, GR Ing. Woletz, GR Ing. Schoder, StR Auer, StR Kalchhauser, StR Scheibelreiter, Vizebgm. Sigmund, GR Leininger, GR Krenn, GR Holzer, GR Dr. Grosskopf, StR Naber MA MSc,

Mehrheitlich abgelehnt

Fraktion WIR! und SPÖ stellen den

Antrag

Der Gemeinderat möge der Volksbefragung bzgl. des Brosiggrundstückes zustimmen.

Dagegen: StR Niemeczek BSc, GR Mag. Grossinger, GR Kleinhagauer, GR Renner, StR Tweraser

Stimmenthaltungen: GR Ing. Pintar, GR Hebenstreit, StR Renner, GR Reinthaler, Vizebgm. Sigmund, StR Naber MA MSc, GR Dr. Ecker, GR Stejskal, Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR DI Brandstetter,

Mehrheitlich abgelehnt

Zu Top 12f – Software Klimaschutz



12 f

Pressbaum, am 2. September 2021

An die
Damen und Herren des Gemeinderates

Betreff: Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 2. September 2021 – eingebracht von der Fraktion der sozialdemokratischen Gemeinderäte.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge folgenden Beschluss fassen:

Die Stadtgemeinde Pressbaum soll verbindlich, künftig alle Stadtrats- und Gemeinderatsanträge auf ihre Auswirkungen auf das Klima prüfen.

Eine Computer-Software die von der Stadt Krems gemeinsam mit der Energie- und Umweltagentur des Landes entwickelt wurde, soll dafür zum Einsatz kommen.

Wird ein Gebäude in Pressbaum etwa mit fossiler Heizung oder hohem Stromverbrauch geplant, dann schlägt dieses Computerprogramm künftig Alarm und zeigt dem Sachbearbeiter Alternativen auf. Das könnten etwa ein Heizsystem auf erneuerbarer Basis, Ökostrombezug oder eine bessere Wärmedämmung sein.

Der Kern des Tools ist ein Fragenkatalog. Die Beurteilung erfolgt durch zwölf übergeordnete Fragen in verschiedenen Kategorien, wie zum Beispiel fossile Energie, Autoverkehr, Versiegelung oder bauen. Anhand der Antworten nimmt die Software selbstständig eine Einstufung des möglichen CO₂-Effekts vor.

Nach der Überprüfung zeigt eine sogenannte „Beschlussampel“ ob Handlungsbedarf besteht, dann leuchtet die Ampel rot. Ein Prüfbericht soll dem Gemeinderat zur Beratung vor der Beschlussfassung beigelegt werden.

Diese Vorgehensweise, soll künftig auch das Bewusstsein der Mandatäre zum Thema Auswirkungen auf das Klima schärfen

Begründung:

Die Maßnahmen sind durch die sich verschärfende Klimakrise dringend erforderlich und soll die Stadtgemeinde Pressbaum als Klimabündnisgemeinde, nicht nur an der Ortstafel kennzeichnen, sondern auch im Handeln als Klimaschutzgemeinde ausweisen.

Für „Pro Pressbaum SPÖ“



SPÖ – Menschlich Sozial Demokratisch
Das Beste für Pressbaum

Dieser Antrag kommt nicht zur Abstimmung und wird in den Bauausschuss verwiesen.

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: Vizebgm. Sigmund, Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR DI Brandstetter,

Zu Top 13 – Berichte

StR DI Brandstetter: Klima und Modellregion

StR Naber MA MSc: KSV 11.9.2021 im Stadtsaal Heimwettkampf

GR Dr. Großkopf: Fahrtendienst e-mobil 5-jähriges Jubiläum im September

GR Leininger: Klimafest am 24.09.2021

StRScheibelreiter: Schlechter Zustand der Straßen in Pressbaum - Bgm. beantwortet sofort, nach Vorlage der finanziellen Mittel werden die Sanierungen der Straßen in Auftrag gegeben.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22:12 Uhr

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....
GR Mag. Ulrich Grossinger (ÖVP)

.....
GR Christine Leininger (GRÜNEN)

.....
StR Alfred Gruber (SPÖ)

.....
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR!)

.....
GR Anna-Leena Krischel bakk.phil (FPÖ)